

Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am _____ folgende

Satzung

erlassen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Schwarzwald-Baar-Kreises erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.schwarzwald-baar-kreis.de).
- (2) Sofern eine Internet-Bekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch einmaliges Einrücken in die Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" in den Tageszeitungen "Südkurier", "Schwarzwälder Bote" und "Südwestpresse", jeweils Ausgabe für den Schwarzwald-Baar-Kreis.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Schwarzwald-Baar-Kreises können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes bei der Geschäftsstelle des Kreistags kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (4) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührensatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen vom 17.05.2004 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den _____

Sven Hinterseh, Landrat